

SATZUNG
des
„Turn- und Sportvereins 1903 Böhringen e.V.“
in Radolfzell – Böhringen

(Fassung vom 03. April 2011)

Inhaltsverzeichnis

01	Name, Sitz, Zweck.....	3
02	Mitgliedschaft.....	4
03	Vereinsorgane und Struktur.....	5
04	Mitgliederversammlung	5
05	Vorstand.....	6
06	Turnrat	7
07	Kassenführung	8
08	Verwaltung von besonderen Vereinseinrichtungen.....	9
09	Ehrenrat.....	9
10	Jugendordnung.....	9
10.01	Allgemeine Grundsätze:.....	9
10.02	Ziele:.....	9
10.03	Aufgaben:	10
10.04	Organe:.....	10
11	Abteilungen.....	10
12	Haftung	11
13	Datenschutz.....	11
14	Auflösung des Vereins.....	11
15	Inkrafttreten.....	11

01 Name, Sitz, Zweck

- 01.01 Der am 1. Oktober 1903 in Böhringen gegründete Turnverein führt seit dem 29. Juni 1946 den Namen: "Turn- und Sportverein 1903 e.V. Böhringen". Mit Inkrafttreten dieser Satzung lautet die Bezeichnung: "Turn- und Sportverein 1903 Böhringen e.V. Radolfzell-Böhringen“, abgekürzt: **"TuS 03 Böhringen e.V."**
- 01.02 Der Verein hat seinen Sitz in Radolfzell-Böhringen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Radolfzell eingetragen.
- 01.03 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Errichtung von Sportanlagen.
- 01.04 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 01.05 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. *Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung dieser Ämter eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr.26a ESTG beschließen. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a ESTG zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.*

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

- 01.06 Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- 01.07 Der Verein ist Mitglied des Hegau-Bodensee-Turngaus und damit auch Mitglied des Badischen Turnerbundes und des Deutschen Turnerbundes. Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände werden.
- 01.08 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

02 Mitgliedschaft

- 02.01 Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- 02.02 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 02.03 Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch an den Turnrat zulässig.
- 02.04 Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- 02.05 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- 02.06 Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge im Voraus möglichst bargeldlos durch Einzug zu entrichten.
- 02.07 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 02.08 Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären. Abweichungen hierzu kann der Vorstand zulassen, insbesondere bei Wechsel des Wohnortes.
- 02.09 Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den Turnrat zulässig; dessen Entscheidung ist endgültig.
- 02.10 Personen, die sich um die Sache des Vereins oder des Sportes verdient gemacht haben, können vom Turnrat auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

03 Vereinsorgane und Struktur

- 03.01 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Turnrat.
- 03.02 Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
- 03.03 Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der Protokollführer ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt der Vorstand einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- 03.04 Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.
- 03.05 Der Bereich des allgemeinen Turnens gliedert sich in Gruppen, die von Turnwarten betreut werden.
- 03.06 Für das Leistungsturnen und für sonstige Sportarten können Abteilungen eingerichtet werden.

04 Mitgliederversammlung

- 04.01 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.
- 04.02 Eine Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.
- 04.03 Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder des Turnrates oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- 04.04 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes.
 - b) Entlastung des Vorstandes, des Turnrates und der Kassenprüfer,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Wahl der Beisitzer, des Veranstaltungswarts und des Verwalters besonderer Vereinseinrichtungen,
 - e) Bestätigung der Turn- Sport- und Fachwarte, des Gerätewarts, der Abteilungsleiter,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten,
 - i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Turnrats und des Vorstandes,
 - j) Beschlussfassung über außergewöhnliche Grundstücks- und Vermögensangelegenheiten,
 - k) Auflösung des Vereins.

- 04.05 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter durch Veröffentlichung im Vereinsaushängekasten und in der örtlichen Presse mindestens eine Woche vorher einberufen.
- 04.06 Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen. Nur über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- 04.07 Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 04.08 Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder oder von einem zu wählenden Vorstandsmitglied ist geheim abzustimmen.
- 04.09 Mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über
- a) Änderung der Satzung,
 - b) Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand oder dem Turnrat zustehen.

 - c) Eine Mehrheit von drei Vierteln ist erforderlich für
Änderung des Vereinszweckes,
die Auflösung des Vereins.
- In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 04.10 Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.
- 04.11 Für die Entlastungen und die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- 04.12 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vorher schriftlich über den 1. Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

05 Vorstand

05.01 Den Vorstand bilden:

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der 2. Vorsitzende,
- c) der 1. Kassenwart,
- d) der 2. Kassenwart,
- e) der Schriftwart,
- f) der Oberturnwart - Bereich weiblich-,
- g) der Oberturnwart - Bereich männlich,
- h) der Protokollführer,
- i) der Pressewart,
- j) der Jugendvertreter - Bereich weiblich-,
- k) der Jugendvertreter - Bereich männlich,

- 05.02 Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (im Sinne des § 26 BGB). Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.
- 05.03 Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.
- 05.04 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Turnrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
- 05.05 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:
- a) Aufnahme von Mitgliedern.
 - b) Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) Beschlussfassung über Ausgaben und Veranstaltungen,
 - d) Ehrungen.
 - e) Einstellung neben- oder hauptamtlicher Mitarbeiter,
 - f) Einsatz von Turn- Sport - und Fachwarten,
- Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- 05.06 Sitzung des Vorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden und dieser vom Oberturnwart vertreten.
- 05.07 Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder können durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt werden.
- 05.08 Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung, Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

06 Turnrat

- 06.01 Der Turnrat besteht aus:
- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) den Leitern der Abteilungen,
 - c) den Turn- Sport- und Fachwarten,
 - d) dem Gerätewart,
 - e) dem Veranstaltungswart,
 - f) den Beisitzern,
 - g) dem Verwalter besonderer Vereinseinrichtungen.
- 06.02 Die Amtszeit der Mitglieder des Turnrates beträgt zwei Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl,
- 06.03 Scheidet ein Mitglied des Turnrates vorzeitig aus, so kann der Turnrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
- 06.04 Die Zahl der Beisitzer soll mindestens 9 Personen umfassen. Die einzelnen Vereinsgruppen sollen wie folgt vertreten sein:

- | | |
|--------------------------------|------------|
| a) aktive weibliche Mitglieder | 3 Personen |
| b) aktive männliche Mitglieder | 2 Personen |
| c) Senioren | 1 Person |
| d) übrige Mitglieder | 3 Personen |

Die Wahl erfolgt in der aufgeführten Reihenfolge.

06.05 Der Turnrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest.

Er ist insbesondere zuständig für:

- a) außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen.
- b) Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern,
- c) die Einrichtung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden,
- d) den Beschluss zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und von Richtlinien für Ehrungen aller Art.

06.06 Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es der 1. Vorsitzende oder der Vorstand oder mindestens vier Turnratsmitglieder schriftlich wünschen.

06.07 Der Turnrat wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Ist er verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter 05.01 aufgeführt sind.

06.08 Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

06.09 Der Turnrat beschließt durch offene Abstimmung. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Turnratsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.

07 Kassenführung

07.01 Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.

07.02 Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Kassenwartes gesondert ab.

07.03 Die Mitgliederversammlung wählt für jede Wahlperiode mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Die Kassenprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Turnrat eine Ergänzungswahl vor.

08 Verwaltung von besonderen Vereinseinrichtungen

- 08.01 Der Verwalter wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung gewählt.
- 08.02 Dem jeweiligen Verwalter obliegt eine eigene Kassenführung nach den unter 07 aufgeführten Bedingungen.
- 08.03 Der Verwalter ist Mitglied des Turnrates.
- 08.04 Beschlüsse über Gebühren, Anschaffungen und finanzielle Transaktionen werden in gemeinsamer Arbeit mit dem Vorstand beschlossen, fachkundige Berater können hinzugezogen werden.

09 Ehrenrat

- 09.01 Der Ehrenrat besteht aus den Ehrenmitgliedern des Vereins, die bei ihrer Ernennung die Zustimmung zur Aufnahme geben.
Dem Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben:
- a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit dieser vom Vorstand, oder einer der Parteien angerufen wird.
 - b) Eventuelle Mitwirkung bei Ausschluss aus dem Verein.
 - c) Unterstützung der vom Vorstand gefassten Beschlüsse,
 - d) Sämtliche Verhandlungen des Ehrenrates sind vom 1. Vorsitzenden zu leiten und streng vertraulich, sie sind schriftlich festzulegen.

10 Jugendordnung

10.01 Allgemeine Grundsätze:

Die Jugend führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand selbst. Die Jugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie über Zuschüsse und Spenden, die direkt der Vereinsjugend gewährt werden. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

10.02 Ziele:

Die Jugendvertretung des TuS 03 Böhlingen gibt den jugendlichen Mitgliedern Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fordert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die nationale und internationale Verständigung.

10.03 Aufgaben:

Das Durchführen von Wettkämpfen, die Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks.

10.04 Organe:

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss
- die Jugendvertreter, männlicher und weiblicher Bereich

Die Jugendversammlung :

Die Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind insbesondere:

- das Festlegen der Richtlinien für die Jugendarbeit des Vereins.
- die Wahl der Jugendvertreter für den weibl. und männl. Bereich die vollwertige, stimmberechtigte Mitglieder des Gesamtvorstandes sind.

Aus jeder Sparte des Vereins wird je ein Jugendvertreter/in gewählt, die gemeinsam im Jugendausschuss unter der Leitung der beiden Jugendvertreter die anfallenden Arbeiten im Jugendbereich bewältigen.

10.05 Die Vereinsjugendversammlung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Stimmberechtigt kann jedes jugendliche Vereinsmitglied ab dem 12. Lebensjahr teilnehmen. Für Abstimmungen gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

10.06 Die Vereinsjugendvertreter vertreten die Jugend des Vereins im Vorstand und nach außen, soweit nicht die Vertretung durch weitere Vorstandsmitglieder oder einen anderen Beauftragten des Vereins notwendig ist.

11 Abteilungen

11.01 Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbstständig, im Rahmen der von Satzung und Turnrat gewählt.

11.02 Die Abteilungsleiter, der Turn- bzw. Sportwart und die weiteren von der Abteilungsversammlung gewählten Mitarbeiter bilden den Abteilungsvorstand.

11.03 Ist eine eigene Abteilungskasse vorhanden, wird ein Abteilungskassenwart in den Abteilungsvorstand aufgenommen.

11.04 Die Abteilungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Abteilung, die in der Mitgliederversammlung des Vereins Stimmrecht haben.

11.05 Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahlen finden innerhalb von drei Monaten vor der .Jahreshauptversammlung statt.

12 Haftung

- 12.01 Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.
- 12.02 Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhanden kommen.

13 Datenschutz

- 13.01 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen mit dem Beitritt eines Mitgliedes, seine Adresse, Alter, Bankverbindung und Mitgliedsstatus erfasst und im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedernummer zugeordnet. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 13.02 Die Mitglieder des Vereins erklären sich damit einverstanden, dass der Verein die oben genannten personenbezogenen Daten aufnimmt und verarbeitet. Dem Verein ist erlaubt, im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke diese Daten in Wort und Bild zu nutzen, Teile dieser Daten an Dritte (Dachorganisation und Fachverbände, deren Mitglied der Verein ist) weiterzugeben, sowie in internen Publikationen und sonstiger Weise innerhalb des Vereins zu veröffentlichen.
- 13.03 Der Verein fühlt sich dem Datenschutz verpflichtet und wird die Grundsätze des Datenschutzes entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz beachten.

14 Auflösung des Vereins

- 14.01 Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- 14.02 Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.
- 14.03 *Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Radolfzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.*

15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.04.2011 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft.

Radolfzell, den 03.04.2011